

Auflagenerfüllung – Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Sigmund Freud Privatuniversität (SFU)

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO), in der 40. Sitzung am 24.5.2017, wie folgt erteilten Auflagen:

2. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass bei den Mitwirkungsrechten des Universitätsrats in Anlehnung an § 21 Abs 1 Z 1, 2 und 4 UG 2002 eine Präzisierung vorgenommen wird (§ 4 (1) PUG i.V.m. § 14 (5) lit b PU-AkkVO idFv 14.06.2013)
3. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass bei den Mitwirkungsrechten des Senats in Anlehnung zu § 25 Abs 1 Z 5 und 5a UG 2002 eine Präzisierung vorgenommen wird (§ 4 (1) PUG i.V.m. § 14 (5) lit b PU-AkkVO idFv 14.06.2013)
4. Die Hochschule weist bis neun Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass hinsichtlich Findungskommission für die Wahl des/der Rektors/Rektorin eine gleichwertige Besetzung zwischen Personen aus dem akademischen Bereich und der Trägergesellschaft vorgesehen wird.

wurden vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 21.09.2016 als erfüllt beurteilt.

Die im Rahmen der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten -Akkreditierungsverordnung idgF (PU-AkkVO), in der 40. Sitzung am 24.5.2017, wie folgt erteilte Auflage:

1. Die Hochschule weist innerhalb von 18 Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, wie der Entwicklungsplan mit Maßnahmen und Ressourcen umgesetzt wird.

wurde vom Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) am 15.11.2017 als erfüllt beurteilt.